

Der Oberbürgermeister 10.0 Abt. Verwaltung 10.03	Drucksache 11478/11	Datum 22.02.2011	
Mitteilung	Beteiligte FB /Referate /Abteilungen		
	Beratungsfolge	Sitzung	
	Tag	Ö	N
Rat	22.02.2011	X	

Überschrift, Sachverhalt

Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Florack gegen Herrn Erster Stadtrat Lehmann als Verantwortlichen der Pressemitteilung in Sachen „Genugtuung über das Urteil gegen den Ratsherrn Rosenbaum“

Herr Wolfgang Florack hat mit Schreiben vom 21.11.2010 an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport kritisiert, dass die Stadtverwaltung mit einer im Internet veröffentlichten Pressemitteilung die Verurteilung des Ratsherrn Rosenbaum begrüßt und „damit ihren Bürger (und auch noch Ratsherren) an den (Internet-)Pranger stellt.“ Er bat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport um Überprüfung des Vorganges und ggfs. um aufsichtsbehördliches Handeln.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat dieses Schreiben als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das persönliche Verhalten des für die Pressemitteilung verantwortlichen Bediensteten der Stadt Braunschweig gewertet. Da der Erste Stadtrat Lehmann den von der Pressestelle vorbereiteten Text ausdrücklich „freigegeben“ hat, ist er für die betreffende Pressemitteilung verantwortlich. Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich damit gegen den Ersten Stadtrat Lehmann.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wäre begründet, wenn der Erste Stadtrat Lehmann bei der Abfassung der Presseerklärung und hier insbesondere bei der Wortwahl „Die Stadt Braunschweig hat mit Genugtuung das Urteil des Amtsgerichtes gegen den Ratsherrn Rosenbaum zur Kenntnis genommen.“ die ihm obliegenden Pflichten verletzt hätte.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zum achtungs- und vertrauensvollen Verhalten nach § 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz ist in der Freigabe des Presstextes nicht zu sehen. Das Verhalten der Beamtinnen und Beamten muss danach der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Unter Achtung, die der Beruf erfordert, ist das Ansehen zu verstehen, das die Bürgerinnen und Bürger gerade auch wegen der Integrität der Beamtinnen und Beamten ihnen entgegenbringen. Beschimpfungen, missbilligende Äußerungen, Beschuldigungen, Beleidigungen, Verunglimpfungen und Ähnliches sind zu unterlassen. Sachlich gebotene Kritik ist nicht achtungs- und vertrauensschädigend.

Verpflichtet ist der Beamte auch zur „politischen Mäßigung“. Nach § 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz haben Beamtinnen und Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.